

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail:
ii1@sozialministerium.at mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2024-0.341.216

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Peter Thalmann, MJur
Sachbearbeiter

PETER.THALMANN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203935
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-0.315.454

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz und das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2024 – SVÄG 2024); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich neun Arbeitstagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Von legislativen Anmerkungen wird daher weitgehend Abstand genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes [90. Novelle]):

Zu Z 17 (§ 89 Abs. 1 Z 1):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass nach dem Recht der EU die Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Bezug auf das Ruhen von Leistungsansprüchen die gleichen Konsequenzen wie die Verbüßung einer Freiheitsstrafe im Inland habe. Soweit mit der vorgeschlagenen Regelung nach den Erläuterungen „klargestellt werden“ soll, dass Leistungsansprüche nicht nur bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einem anderen EU-Mitgliedstaat, sondern auch bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einem Drittstaat ruhen, wird darauf hingewiesen, dass (nur) in der EU strafprozessrechtliche Mindeststandards zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung strafgerichtlicher Entscheidungen gewährleistet sind (vgl. Art. 82 Abs. 2 AEUV; siehe zu den auf dieser Grundlage erlassenen Sekundärrechtsakten *Murschetz*, Art. 82 AEUV, in *Jaeger/Stöger* [Hrsg.], EUV/AEUV, 2023, Rz. 31 ff.).

Allerdings scheint auch das der geltenden Rechtslage zu Grunde liegende System rechtfertigungsbedürftig zu sein: Da im Fall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einem Drittstaat § 89 Abs. 1 Z 3 ASVG betreffend den Auslandsaufenthalt anwendbar ist, ruhen für die Dauer des haftbedingten Auslandsaufenthaltes (bloß) die Ansprüche auf Geldleistungen in der Kranken- und Unfallversicherung, während bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Österreich oder einem EU-Mitgliedstaat die (alle) Leistungsansprüche in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung ruhen.

Zu Z 35 (§ 327):

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass es durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 327 ASVG „zu einer Gleichstellung des Übergangsgeldes [gemäß § 306 ASVG] mit der Pensionsleistung in puncto Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers“ kommen soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung der Rechtslage in Bezug auf Zulagen und Zuschüsse zu Pensionen strittig ist (vgl. *Pfeil*, § 327 ASVG, in: *Mosler/Müller/Pfeil* [Hrsg.], *Der SV-Komm*, 2019, Rz. 4, mwN).

Zu Z 36 (§ 343 Abs. 3):

Es wird – wenngleich die vorgesehene Regelung diesbezüglich der geltenden Rechtslage entspricht – darauf hingewiesen, dass die Bindung des Krankenversicherungsträgers an das „Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer“ im Hinblick auf Art. 120a Abs. 1 B-VG Probleme aufwirft. Gemäß Art. 120a Abs. 1 B-VG muss eine dem Selbstverwaltungskörper zur selbstständigen Wahrnehmung übertragene öffentliche Aufgabe geeignet sein, durch die in ihm zusammengefassten Personen gemeinsam besorgt zu werden. Den Selbstverwaltungskörper trifft damit einhergehend auch eine Pflicht zur selbstständigen Aufgabenwahrnehmung (vgl. VfGH 6.3.2023, G 237/2022 ua., Rz. 43 ff. [insbesondere Rz. 51 f. mwN]); wird das Handeln des Selbstverwaltungskörpers an die Herstellung eines Einvernehmens mit Dritten gebunden, kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass diese Aufgabe durch die im Selbstverwaltungskörper zusammengefassten Personen gemeinsam besorgt wird.

Zum letzten Satz wird darauf hingewiesen, dass eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften (wie hier) zu Unklarheiten führen kann; allenfalls könnte angeordnet werden, mit welcher Maßgabe Abs. 2 letzter Satz anzuwenden ist (LRL 59). Es sollte geprüft werden, ob der Verweis richtig ist. Aus dem Wortlaut folgt (wohl), dass die Auflösung der Vertragsverhältnisse zu dem Zeitpunkt zu erfolgen hat, zu dem die Planstelle nachbesetzt wird. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die vorübergehende Aufrechterhaltung eines Vertragsverhältnisses mit einem Arzt, der die Berufsberechtigung verliert oder dem diese Berechtigung von Anfang an fehlte, intendiert ist.

Zu Z 40 (§ 441c Abs. 4):

Beschlüsse der Konferenz über die Erstellung näher bestimmter Dienstpostenpläne sollen der Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bedürfen. Eine Zweckmäßigkeitsaufsicht über das Handeln der Selbstverwaltungskörper ist gemäß Art. 120b Abs. 1 B-VG nur zulässig, „wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist“. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf die Zweckmäßigkeitsaufsicht nicht dahingehend ausgestaltet werden, dass sich diese „nahezu auf die gesamte Gebarung der Sozialversicherungsträger abseits bloßer Einzelfallentscheidungen bezieht“ (VfSlg. 20.361/2019, Rz. 136 ff.). In den Erläuterungen wäre darzulegen, aus welchen Gründen die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Dienstpostenpläne erforderlich ist.

Zu Z 47 (§ 447g Abs. 2):

§ 447g Abs. 2 ASVG besteht nur aus einem Satz; die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ kommt darin nicht vor.

Zu Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes [47. Novelle]):**Zu Z 4 (§ 58 Abs. 1 Z 1):**

Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 17.

Zu Z 17 (§ 187):

Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 35.

Zu Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes [47. Novelle]):**Zu Z 6 (§ 54 Abs. 1 Z 1):**

Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 17.

Zu Z 19 (§ 175):

Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 35.

Zu Art. 4 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes [44. Novelle]):**Allgemeines:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2019, G 211-213/2019, § 133 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 wegen Verstoßes gegen Art. 120c Abs. 1 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben. Eine Neuregelung wurde seither nicht erlassen; es mangelt daher an einer Rechtsgrundlage für die Entsendung der Versicherungsvertreter. § 137 zweiter Satz B-KUVG entbindet im Hinblick auf Art. 120c Abs. 1 B-VG nicht von der Pflicht, für die jeweils fünf Jahre währende Amtsdauer neue Verwaltungskörper zu bilden (vgl. zur Notwendigkeit der periodisch wiederkehrenden demokratischen Legitimierung der Organe der Selbstverwaltungskörper bereits VfSlg. 10.306/1984, 17.023/2003 mwN).

Zu Z 5 (§ 35 Abs. 1 erster Satz):

Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 17.

III. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)¹ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Aus der Ergebnisdarstellung der Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung ergibt sich, dass sich aus „der gegenständlichen Maßnahme [...] keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger [ergeben]“ (S 2). Es wird – auch im Hinblick auf die nachfolgenden „Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen“ – angeregt zu prüfen, ob dies zutreffend ist.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 14. Mai 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

